

Zusammenfassende Erklärung

des Bebauungsplans
Schul- und Sportcampus Am Alten Weinberg
im Ortsbezirk Breckenheim

nach § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch

Vorbemerkung

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan nach der Beschlussfassung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Auswirkungen auf die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans im Sinne des § 214 BauGB gehen von dieser zusammenfassenden Erklärung nicht aus, da diese (außerhalb des Abwägungsverfahrens zu verfassende) Erklärung einen zustande gekommenen Bauleitplan voraussetzt.

Anlass und Ziele der Planung

Der Grundschule Breckenheim fehlen Räume für schulische sowie Betreuungszwecke. Derzeit findet die Betreuung der Kinder an verschiedenen Orten, in der Schule, in einem Container auf dem Schulhof und in weiteren angemieteten Räumen in Schulnähe, statt. Das Bestandsgebäude der 2-zügigen Grundschule weist einen erheblichen Sanierungsstau auf. Die Defizite des Bestandsgebäudes können durch eine Erweiterung auf dem bestehenden Grundstück im Ortskern nicht aufgefangen werden. Es soll ein Neubau am nördlichen Ortsrand von Breckenheim, auf dem bestehenden Sportplatz errichtet werden.

Das Ziel, auf einem geeigneten Grundstück den Raum- und Platzbedarf für eine Grundschule mit Betreuung abzubilden, beschäftigte einige Zeit die Verantwortlichen und Betroffenen. Verschiedene Standorte am Ortsrand oder der Verbleib der Schule im Ortskern wurden intensiv geprüft und vor Ort auch sehr kontrovers diskutiert. Um den Konflikt mit den verschiedenen Nutzungen, dem Sport und der Schule, zu entschärfen, wurde eine angrenzende Ackerfläche gekauft. Dadurch ermöglichte man, dass bei einem Neubau der Grundschule auf einem bestehenden Sportplatz im angrenzenden Bereich neue Sportstätten errichtet werden können. Anhand einer Machbarkeitsstudie wurde nachgewiesen, dass der Platzbedarf für die jeweils geforderten sportlichen Nutzungen gegeben ist.

Der Entwurfsansatz für das Schulgebäude sieht vor, den Baukörper als winkelförmiges Gebäude zu errichten, das für die im Obergeschoss befindlichen Klassenräume eine Ost-Westausrichtung erhält. Der Gebäudewinkel wird dabei so ausgerichtet, dass er den Schulhof, wie einen schützenden Arm, einrahmt. Die Sport- und Kulturhalle bietet hierbei, wie bei einem städtischen Platz, eine wichtige erlebbare dritte Raumkante und schützt gleichzeitig den Schulhof vor der an dieser Seite vorbeiführenden Autobahn A3. Zum geplanten angrenzenden Kleinsportfeld im Norden öffnet sich der Pausenhof. Außerdem schützt diese Gebäudeanordnung das angrenzende Wohngebiet vor Schalleintrag der Schulkinder in den Pausenzeiten. Der parallel zum Wohngebiet verlaufende kürzere Gebäudewinkel, in dem sich die Betreuung befindet, wird nur eingeschossig ausgeführt, wodurch gegenüber den angrenzenden Häusern eine adäquate Maßstäblichkeit der Gebäudehöhen erreicht wird.

Der Vereinssport in Breckenheim leidet an einem Mangel an geeigneten Sportstätten. Mit der Sanierung der Sporthalle und dem Bau eines Kleinspielfeldes sowie einer Leichtathletikanlage, erhält der Vereinssport die Möglichkeit, seine trainierenden Sportarten systematisch und erfolgreich weiterzuentwickeln.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der durch das Bauvorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf die Schutzgüter: Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klimaschutz/Klimaanpassung, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit und Kultur- und Sachgüter (mit dem Teilkomplex Bodendenkmäler).

Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB als Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Fläche

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,4 Hektar. Die Größe der Fläche für Gemeinbedarf beträgt ca. 1,9 ha. Die maximale Fläche, die mit Gebäuden bebaut werden darf, beträgt 5.500 m². Die Größe der Fläche für die Anlage der Stellplätze beträgt ca. 2.400 m². Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche beträgt ca. 0,5 ha.

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Fläche:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase – Neuer Flächenverbrauch im Außenbereich. – Verdichtung bestehender Bebauung. Betriebsphase – Minimierung von versiegelter Fläche.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase / Betriebsphase – Änderung der Flächennutzung von landwirtschaftlicher Fläche in Baugrundstück.
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase / Betriebsphase – --
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist, trotz der Bedeutung des Gebiets für die Kaltluftentstehung, mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Fläche zu erwarten (s. Klimafolgenbetrachtung, Ökoplana, 2019).
Bewertung: Um die Planung verwirklichen zu können, wird zwar landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen und durch die Versiegelung einer bisher unbebauten Fläche kommt es zu einem Verlust von Fläche. Da die Flächen in den bauleitplanerischen Plänen bereits als Sportflächen ausgewiesen sind, ist dies jedoch vertretbar. Bei Berücksichtigung der Festsetzungen und Ausgleich der verlorenen Fläche kann der Eingriff minimiert werden.	

Boden

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf den Boden:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	<p>während Bauphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Eingriffe in das Bodengefüge haben Änderungen der Bodenfunktionen zur Folge. – Durch die Verdichtung der Bebauung entsteht eine höhere Versiegelung und damit ein Verlust von Boden. – Baubedingt wird im Bereich des Neubaus ein Großteil der Bodenstruktur dauerhaft verändert. <p>Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	<p>während Bauphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baubedingt wird im Bereich des Neubaus ein Großteil der Bodenstruktur dauerhaft verändert. – Eingriff in das Bodengefüge durch Versiegelung, Abgrabung und Verdichtung von Böden, damit Änderung der Bodenfunktionen. – Störung und Veränderung des Bodenwasserhaushaltes. – Aber auch Entsiegelung von Böden und somit Reinitialisierung von Bodenbildungsprozessen. <p>Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch die Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche (4.280 m² Ackerfläche).
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – --
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung und Beachtung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.
<p>Bewertung: Da sich im Plangebiet bisher unversiegelte Flächen befinden, kommt es durch den Verlust natürlicher, unversiegelter Bodenbereiche zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Die Beeinträchtigung kann durch die Inanspruchnahme nur des notwendigen Umfangs minimiert werden. Durch die geringe bauliche Erweiterung entsteht keine signifikante Zusatzbelastung für den Boden.</p>	

Wasser

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Wasser:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	<p>während Bauphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlust und Abnahme von Versickerungsflächen durch Überbauung, Versiegelung und baubedingte Verdichtung (Baufahrzeuge etc.), dadurch Verringerung oder Unterbindung der Grundwasserneubildung. <p>Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grundwasser – Erhöhung des Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser durch Neuversiegelung. – Gefahr des Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser (Eintrag von verkehrsbedingten Luftschadstoffen über den Luftpfad, Eintrag von Schmiermitteln, Betriebsmitteln und Reifenabrieb). – Zunahme von versickerungsfähiger Fläche, Erhöhung der Grundwasserneubildung und Verminderung des Abflusses durch Entsigelung. – Anfallendes Regenwasser der Bestandsflächen wird in den Regenwasserkanal oder gedrosselt in den Klingenbach eingeleitet, die neu beplanten Flächen werden gedrosselt in den Klingenbach entwässert. – Ein Regenbewirtschaftungsplan wird derzeit erstellt.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlust und Abnahme von Versickerungsflächen durch Überbauung und Versiegelung, dadurch Verringerung oder Unterbindung der Grundwasserneubildung.
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – --
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Bei Starkregen höhere Gefährdung für die südwestlich und südöstlich angrenzenden bestehenden Baugebiete. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Wasser zu erwarten.
<p>Bewertung: Aufgrund der Begrenzung der überbaubaren Flächen und der Verwendung von wasser-durchlässigen Oberflächenbefestigungen kommt es nur in einem geringen Maße zu Beinträchtigungen des Schutzgutes Wasser. Die Wasserversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Trinkwassernetz in den Hausanschlussraum des Grundschulgebäudes, von dort erfolgt die Versorgung aller Gebäudeabschnitte mit Wasser. Die Lage in einem vernäsungsgefährdeten Gebiet muss berücksichtigt werden. Bei der Einleitung des Regenwassers in den Klingenbach sind Vorgaben der Wasserbehörde zu berücksichtigen. Ein Gutachten wird noch erstellt.</p>	

Klima

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	<p>während Bauphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von lufthygienisch und klimatisch ausgleichend wirkenden Freiflächen (4.280 m² Ackerfläche). – Vergrößerung thermisch belastender Strukturen insbesondere durch den Bau unbeschatteter versiegelter Flächen und Gebäude in von ackerbaulich genutzte Flächen dominierten Bereichen. <p>Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zunehmende Überwärmung und Luftverschmutzung. – Positive Auswirkung auf Luft und Klima durch Anpflanzung von Gehölzen. – Veränderung des Kleinklimas durch Überbauung und Versiegelung (Erhöhung der Durchschnittstemperatur). – Änderung der CO₂-Bilanz durch erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie stärkere Verdichtung durch die Grundschule und das sportliche Angebot, jedoch Kompensierung durch Gründächer und Anpflanzung neuer Bäume, Nutzung erneuerbarer Energien und weitere energiesparende Maßnahmen → Änderung vermutlich in unerheblichem Maß. – Inhalte des Klimagutachtens: – Richtungsverschiebungen der Hauptwindrichtungen. – Es kommt zu moderaten thermischen Zusatzbelastungen von ca. 0.2 - 1.2 K (Tagstunden) bzw. 0.2 - 1.0 K (Nachtstunden). – Auswertung Klimakarten LH Wiesbaden: – Osten: Verlust eines „aktiven Frisch- bzw. Kaltluftquellgebiets“. – Westen: Verbesserung des „Überwärmungsgebiets mit teilweise eingeschränktem Luftaustausch“ durch Begrünung der Dachfläche. – Östlich und westlich des Plangebiets: die Kaltluftbahnen bleiben erhalten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – --
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächenhafte Ausdehnung von Bereichen mit hohen Lufttemperaturen in Richtung Norden zu erwarten. – Anstieg der Lufttemperatur um ca. 0,2 - 1,2 K über dem unbeschatteten Kunstrasen-Kleinspielfeld und der Leichtathletikanlage. – Leichte Temperaturabnahmen im Bereich des geplanten Schulhofes durch Baumpflanzungen.
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung (Grundschule, Leichtathletiksportanlage) ergeben: 0,2 - 1,2 K. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet.

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. – Laut dt. Wetterdienst bis zu 12 zusätzliche heiße Tage im Jahr (2031-2060). – Laut dt. Wetterdienst bis zu 15 zusätzliche Tropennächte im Jahr (2031-2060).
<p>Bewertung: Das Plangebiet erfüllt keine übergeordnete klimatische Funktion. Die von den künstlichen Oberflächen der Sportanlagen ausgehende Warmluft reicht entlang der Karl-Albert-Straße nur in schwacher Intensität bis in das bestehende Wohngebiet. Die Lufttemperaturverhältnisse bleiben dort aufgrund der Siedlungsrandlage vergleichsweise begünstigt. Das ortstypische Lufttemperaturniveau wird nicht überschritten. Eine weitreichende Warmluftfahne wird durch den tagsüber vermehrt turbulenten Luftaustausch unterbunden (Klimafolgebetrachtung).</p> <p>Mit erheblichen Beeinträchtigungen oder Veränderungen der klimatischen Situation ist nicht zu rechnen. Punktuell ist mit Verbesserungen des Kleinklimas durch Grünstrukturen und Entsiegelung zu rechnen. Jedoch kommt es in Teilbereichen zu einer Verschlechterung der Luftqualität durch erhöhtes Verkehrsaufkommen. Bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen ist die Bedeutung des Vorhabens für das Klima untergeordnet. Keine Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels zu erwarten.</p>	

Luft

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Luft:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	<p>während Bauphase</p> <p>--</p> <p>Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das potenzielle Schulgebäude bildet eine Strömungsbarriere. – Im Windschatten des Schulgebäudes kommt es zu Windgeschwindigkeitsreduzierungen. – Der Schulbau führt in räumlich eng begrenztem Maß zu Strömungsmodifikationen. – Reduzierung von Kaltluftentstehungsflächen durch Verlust der Ackerfläche (4.280 m² Ackerfläche). – Verlust von unbebauter Fläche.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	– --
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<p>während Bauphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Feinstaubemissionen durch Bauarbeiten. <p>Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zunahme des Schadstoffausstoßes durch Heizung und Individualverkehr (Ruß, Feinstaub, Stickstoffoxide, Benzol). – Erhöhtes Lärmaufkommen durch Verkehr. – Erhöhtes Licht-/ Wärme- und Strahlungsaufkommen durch Beleuchtungsanlagen und Bebauung.
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben.

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Luft:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
	<ul style="list-style-type: none"> – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet (s. C7). – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Luft zu erwarten.
<p>Bewertung: Durch die Freiflächen zwischen dem geplanten Schulgebäude und der Sport- und Kulturhalle ist die Über- und Umströmung des Baukörperkomplexes gesichert. Die geplanten Sportanlagen übernehmen durch ihre geringe Oberflächenrauigkeit die Funktion als Belüftungsbahn. Die Strömungsgeschwindigkeiten entsprechen weitestgehend weiterhin den ortstypischen Verhältnissen. Daher sind die kleinräumigen Strömungsmodifikationen aus gutachterlicher Sicht kein Ausschlusskriterium für die Planung (Klimafolgenbetrachtung). Die geplante Bau- und Sportanlagenstruktur gewährleistet nach Aussage der Klimafolgenbetrachtung die Beibehaltung ausreichender Belüftungsintensitäten am Tag und in der Nacht. Die planungsbedingten Veränderungen im Windfeld sind aus gutachterlicher Sicht akzeptabel. Erhebliche Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf die Luft sind somit nicht zu erwarten.</p>	

Wirkungsgefüge

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Wirkungsgefüge:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Pflanzenstandorten bzw. Lebensräumen. – Verlust des Wirkungsgefüges des Bodens (Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktion).
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	<p>während Bauphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Höhere Versiegelung und damit ein Verlust von Boden. <p>Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlust des Wirkungsgefüges des Bodens (Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktion).
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – --
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	<p>während Bauphase / Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Wirkungsgefüge:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
Bewertung: Die Beeinträchtigung des Wirkungsgefüges begrenzt sich weitestgehend auf den für Pflanzen und Tiere zur Verfügung stehenden Lebensraum. Da der Boden eine schlechte Versickerungsfähigkeit aufweist, wird bereits ohne Neubebauung das Niederschlagswasser nur begrenzt aufgenommen. Das Klima ändert sich in untergeordnetem Umfang.	

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Biologische Vielfalt:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase – Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Betriebsphase – --
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase – Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Betriebsphase – --
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase / Betriebsphase – Von den auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben gehen keinen erheblichen Störungen und Belästigungen aus. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.
Bewertung: Durch Bebauung und Versiegelung von bisher unversiegelter Fläche kommt es zum Verlust von Lebensraum. Aufgrund der relativ geringen Fläche und da das Gebiet lediglich als Nahrungsraum genutzt wird, ist jedoch mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zumal in der Umgebung gleichartige Flächen zur Verfügung stehen. Durch Festsetzungen zum Versiegelungsgrad und zum Anpflanzen von Gehölzen wird den negativen Auswirkungen zusätzlich entgegengewirkt.	

Landschaft

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Landschaft:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase – Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche durch den Bau einer Leichtathletik-Freifläche. Betriebsphase – Veränderung des Landschaftsbildes von einem Freibereich in einen teilweise bebauten Bereich.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	während Bauphase / Betriebsphase – --
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase / Betriebsphase – Von den auf Grundlage des Bebauungsplans zulässigen Vorhaben gehen keinen erheblichen Störungen und Belästigungen aus. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten.
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten.
Bewertung: Das Landschaftsbild wird sich ändern, da ein neues Gebäude und eine neue Sportfläche entstehen. Durch die Eingrünung der Flächen kommt es in Bezug auf das Landschafts- / Ortsbild bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verminderung / Vermeidung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ nördlich des Plangebiets sind ebenfalls nicht zu erwarten.	

Mensch und seine Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
aa) des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)	während Bauphase / Betriebsphase – Verlust von Freifläche. – Schaffung von neuen Bauflächen. – Versorgung mit einer neuen Grundschule und neuen Sportflächen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen	– --

Erhebliche Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:	
infolge	während Bauphase / Betriebsphase
cc) der Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	während Bauphase <ul style="list-style-type: none"> – Eingeschränkte Wertigkeit als Erholungsgebiet durch Emissionen der Bauarbeiten. – Emissionen: – Lärm durch Bauarbeiten. Betriebsphase <ul style="list-style-type: none"> – Immissionen – Minimale Zunahme des Verkehrs auf den Zubringerstraßen mit kaum messbarer Erhöhung der Immissionswerte.
gg) der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	während Bauphase / Betriebsphase <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der geringen Plangebietsgröße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu rechnen. – Kleinklimatische Veränderungen können sich auf Grund der Neubebauung ergeben. – Bei der Planung wird auf klimaökologische Ansätze geachtet. – Die Vorhaben selbst zeigen keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. – Es sind daher bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.
Bewertung: Es kommt zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen für den Menschen und die Bevölkerung. Es werden im Gegenteil neue Freizeitnutzungen bereitgestellt.	

Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Es sind keine Kulturgüter von der Planung betroffen. Durch die Planung kommt es zu einem geringfügigen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen. Um die Planung verwirklichen zu können, wird zwar landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, diese ist jedoch bereits als Sportfläche im Regionalplan und im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Aufgabe als landwirtschaftliche Nutzfläche ist daher vertretbar. Das regional bedeutsame Sachgut der Sportflächen wird erweitert und die Veranstaltungshalle wird mittelfristig erneuert und bleibt bis dahin erhalten. Die Auswirkungen auf das Sachgut sind nicht erheblich, sodass keine negative Prognose besteht.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung am 18.02.2020 beteiligt. Die Bürger stellten Fragen zu den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans. Anmerkungen zu dem eventuellen Vorkommen der Zauneidechse wurden aufgegriffen und die faunistische Erhebung entsprechend ergänzt. Zauneidechsen konnten jedoch im Rahmen der weitergehenden Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

Eine öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 20.10.2020 bis 01.12.2020 durchgeführt. Während der öffentlichen Auslegung wurden Stellungnahmen von Bürgern zu dem Planungsentwurf abgegeben.

Es wurde unter anderem angeregt, dass das Artenschutzgutachten um das Vorkommen der Arten, die die direkten Anwohner gesichtet und angetroffen haben, ergänzt wird. In dem Gutachten, würde nur das Planungsfeld begutachtet und das außerhalb liegende Gebiet der Tennisanlage und bei den Nachbarn nicht dokumentiert. Es wurde um eine erneute Überprüfung gebeten, da sonst die Wahrscheinlichkeit sehr hoch sei, diese geschützten und streng geschützten Arten zu vergrämen.

Den Anregungen hierzu wurde nicht gefolgt, da der besondere Artenschutz gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, die im "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" näher spezifiziert sind, abgearbeitet wurde. Die Ergebnisse sind im Artenschutzbeitrag dokumentiert. Seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde als Fachbehörde im Umweltamt wurden hierzu keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Als Grundlage für den Artenschutzbeitrag wurde 2019 eine faunistische Erhebung durchgeführt. Nachdem im Rahmen einer Bürgerversammlung durch eine Bürgerin vorgebracht wurde, dass es Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse geben soll (ohne dass dies räumlich konkretisiert wurde), wurde im Frühjahr 2020 trotz kaum geeigneter lebensräumlicher Gegebenheiten eine nochmalige gezielte Untersuchung auf eventuelle Vorkommen der Zauneidechse durchgeführt. Dies blieb ohne Ergebnis.

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Beobachtungen von Arten beziehen sich ohne Ausnahme nicht auf das Plangebiet. Es werden vielmehr Beobachtungen aufgeführt, die mehr oder weniger weit abseits desselben liegen und sich zum Teil auch nur auf den Luftraum über dem Gebiet oder seiner Umgebung beziehen. Ein artenschutzrechtlich relevanter Bezug zu den im Geltungsbereich überplanten Sportstätten- und Ackerflächen sowie den dort beabsichtigten Vorhaben ist in allen Fällen nicht ableitbar. Unabhängig davon sind in der Stellungnahme auch etliche Arten aufgeführt, die über den fehlenden Gebietsbezug hinaus für die artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage des § 44 BNatSchG ohne Relevanz sind.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird in Teil IV Umweltbericht auf die Eingriffs- und Ausgleichthematik sowie die Bestandsaufnahme und die Prognose über die Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes eingegangen. Der Bebauungsplan enthält in seinen Textfestsetzungen unter Punkt C 6 Hinweise zum Artenschutz.

Es wurden keine weiteren umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.06.2020 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Den im Rahmen dieser Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen wurden in der weiteren Planung Rechnung getragen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 08.10.2020 an der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Folgender Stellungnahmen der Umweltamtes bzw. der Unteren Naturschutzbehörde wurden nicht gefolgt:

Stellungnahme	Begründung
<p><u>Naturschutzrechtliche und -fachliche Belange, Stellungnahme als Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Zur Planzeichnung</p> <p>Um eine funktionsgerechte Eingrünung (Übergang Ortsrand zur Landschaft) sicherzustellen, halten wir weiterhin eine Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen <i>und Sträuchern</i> annähernd der Darstellung im GOP-Maßnahmenplan im Norden und Osten des Plangebiets für erforderlich.</p>	<p>Unter Eingrünung des Gebiets werden auch die umfangreichen Baumpflanzungen entlang der Karl-Albert-Straße und im Bereich des geplanten Kleinspielfeldes verstanden. In welcher Form die Baumscheiben angelegt werden, ob mit intensiver Bepflanzung von Sträuchern oder ggf. unter dem Sicherheitsaspekt auf dichte Bepflanzung verzichtet wird, wird im Bebauungsplan offen gelassen. Im Bereich der Straße am Alten Weinberg sind Umgrenzungen von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.</p>
<p>Zu textlichen Festsetzungen</p> <p><u>Ziffer A.8.3 Grundstücksfreiflächen</u> Die Festsetzung ist nicht eindeutig und wie folgt anzupassen... Je 100 150 m² ist mindestens ein <i>Laubbaum I. oder II. Ordnung mit Eignung für Schulhöfe</i> oder Stamm-busch, Stammumfang mind. 18 - 20 cm...zu erhalten. <i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthält Pflanzliste D 2.</i></p> <p>Auch bei allen unter Ziffer A 9 getroffenen Festsetzungen ist eine Konkretisierung der Pflanzungen erforderlich. Die Angaben zu Pflanzqualitäten sind aus der Pflanzliste D zu entfernen und in eine neue Ziffer A 9.5 zu überführen. Hier bitten wir um folgende Ergänzungen:</p> <p><u>Ziffer A 9.1 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern</u> Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte <i>Laubbäume I und II Ordnung mit Eignung für Plätze und als Straßenbegleitgrün sowie Sträucher mit Eignung für Schulhöfe</i> zu verwenden. und bei Abgang <i>gemäß der in Festsetzung A 9.5. genannten Pflanzqualitäten</i> zu ersetzen. <i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthalten die Pflanzlisten D 1.1-1.2 (Bäume) und D 2.3 (Sträucher).</i></p>	<p>Die Festsetzung ist bereits eindeutig. Dass die Pflanzvorschläge für geeignete Arten in der Pflanzliste stehen, muss nicht besonders betont werden. Die Liste enthält entsprechende Arten.</p> <p>Dass die Pflanzvorschläge für geeignete Arten in der Pflanzliste stehen, muss nicht besonders betont werden. Die Liste enthält entsprechende Arten.</p>
<p><u>Ziffer A 9.2 Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen Anpflanzen von Sträuchern</u> ... Je 1,5 m² ist ein Strauch <i>mit Eignung für Schulhöfe</i> zu pflanzen. <i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthält Pflanzliste D 2.3.</i></p>	<p>Dass die Pflanzvorschläge für geeignete Arten in der Pflanzliste stehen, muss nicht besonders betont werden. Die Liste enthält entsprechende Arten.</p>

Stellungnahme	Begründung
<p><u>Ziffer A 9.3 Erhalt der mit Planzeichen festgesetzten Bäume</u> ...durch Neupflanzungen von <i>standortgerechten Laubbäumen I. Ordnung mit Eignung für Plätze und als Straßenbegleitgrün</i> mit einem Stammumfang...<i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthält Pflanzliste D 1. 1.</i></p>	<p>Dass die Pflanzvorschläge für geeignete Arten in der Pflanzliste stehen, muss nicht besonders betont werden. Die Liste enthält entsprechende Arten.</p>
<p><u>Ziffer A 9.4 (neu) Erhalt von Bäumen und Sträuchern</u> Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für die Erhaltung... Abgestorbene Bäume und Sträucher sind durch Gehölze <i>mit Eignung für Plätze und als Straßenbegleitgrün (standortgerecht) bzw. mit Eignung für Schulhöfe</i> zu ersetzen. <i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthalten die Pflanzlisten D 1 und D 2.</i> Nach Abgang der Fichten in der Fläche südlich der festgesetzten Stellplatzflächen an der Straße Am Alten Weinberg sind hier heimische Sträucher und vereinzelt kleinkronige, <i>standortgerechte Laubbäume III. Ordnung mit Eignung für Plätze und als Straßenbegleitgrün</i> zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. <i>Pflanzvorschläge für geeignete Arten enthält Pflanzliste D 1.3.</i></p>	<p>Die gesonderte Textfestsetzung ist nicht erforderlich, da die entsprechende Fläche nördlich der Straße Am Alten Weinberg im Bebauungsplan bereits als Erhaltungs- und Anpflanzfläche von Bäumen und Sträuchern festgesetzt wurde.</p>
<p><u>Ziffer A 9.5 (neu und aus den Pflanzlisten D1 und D2 entfernen)</u> Die Pflanzen müssen mindestens folgende Qualitätsbestimmungen einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Laubbäume I. Ordnung: Hochstämmen; Stammumfang 20 - 25 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen</i> • <i>Laubbäume II. Ordnung: Hochstämmen; Stammumfang 18 - 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, mit durchgehendem Leittrieb, 3 x verpflanzt mit Ballen</i> • <i>Laubbäume III. Ordnung: Hochstämmen; Stammumfang 18 - 20 cm, gemessen in einem Meter Höhe über Gelände, 3 x verpflanzt mit Ballen - Sträucher: 3 -4 Triebe, verpflanzte Sträucher, Größe 120 - 150 cm</i> 	<p>Zur besseren Lesbarkeit der Textfestsetzungen zum Bebauungsplan bleiben die Qualitätsbestimmungen unter Punkt D Pflanzliste.</p>

Stellungnahme	Begründung
<p><u>Klimaschutz / Erneuerbare Energien</u></p> <p>Zu textlichen Festsetzungen</p> <p><u>Ziffer 9 (neu) Bauliche und sonstigen technische Maßnahmen bei der Errichtung von Gebäuden für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung bei der Errichtung</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)</p> <p>Bitte folgende Festsetzung als Einschub zwischen Ziffer 8 und 9 (alt) ergänzen. Entsprechend ist die nachfolgende Ziffer 9 mit der fortlaufenden Nummerierung als Ziffer 10 anzupassen; Nebenhinweis: Die Überschrift zu Ziffer 8 verweist auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, die Unterkapitel 8.1 und 8.2 allerdings auf § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB):</p> <p><i>Bei der Errichtung von Gebäuden in den überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorzusehen. Hierbei handelt es sich u. a. um das Herstellen von Schächten für Leitungsstränge und ggf. um statische Aufwendungen im Dachbereich.</i></p> <p>Begründung: § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB ermöglicht die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.</p> <p>Das Energiekonzept zum Planvorhaben berücksichtigt die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung elektrischer Energie auf dem Dach des zu errichtenden Schulgebäudes in Verbindung mit der extensiven Dachbegrünung.</p> <p>Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich mit Beschluss 0291 der StVV vom 27. Juni 2019 den Pariser Klimaschutzzielen angeschlossen und festgestellt, dass sie ihre An-</p>	<p>Die Festsetzung zur Errichtung von???? Solaranlagen ist nicht erforderlich und beschränkt die Nutzung erneuerbarer Energien.</p> <p>Laut dem Beschluss Nr. 0660 der StVV vom 15. Dezember 2006 ist bei Neubauten der Passivhausstandart anzustreben. Alle Neubau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der städtischen Bauten sind mit Standards durchzuführen, die deutlich mehr Energieeinsparung mit sich bringen, als die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dies ist auch bei der Neuplanung der Grundschule der Fall. Bei einer Sanierung der Sporthalle greift dieser Beschluss ebenfalls. Daher sind weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Somit wird die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ihrem Anspruch gerecht.</p> <p>In der Baubeschreibung zur Grundschule wird auf das Energiekonzept zur Nutzung erneuerbarer Energien umfassend eingegangen.</p>

strengungen zur Erreichung dieser Zielsetzung deutlich verstärken und beschleunigen muss. Der Beschluss verweist wiederum auf das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt als Grundlage für Maßnahmen in klimaschutzrelevanten Handlungsfeldern. Dort sind als Maßnahmen u. a. die Umsetzung hoher energetischer Standards (Passivhaus) bei der Errichtung städtischer Gebäude sowie die Beachtung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung genannt. In 2012 hat der Ausschuss für Umwelt, Energie und Sauberkeit im Beschluss Nr. 0047 vom 6. März zudem den Magistrat beauftragt, bei der Errichtung von Schulgebäuden bereits in der Planung die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorzusehen, insofern dies sinnvoll und möglich ist.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand betont § 4 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Bei der Errichtung und grundlegenden Sanierung von Nichtwohngebäuden hat sie prüfen, ob und in welchem Umfang Erträge durch die Errichtung einer im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Gebäuden stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung erzielt und genutzt werden können.

Die Festsetzung unterstützt somit vorbereitend Errichtung und Betrieb dieser Erneuerbaren-Energien-Anlagen als Maßnahmen des Klimaschutzes und auf Grundlage der vorgelegten fachlichen Prüfungen. Sie erfolgt im Sinne von § 1 Absatz 5 und § 1a Absatz 5 des BauGB und flankiert die Umsetzung der Klimaschutzziele der internationalen Staatengemeinschaft, von EU, Bund, Land und der Landeshauptstadt Wiesbaden im Zusammenspiel mit der weiteren energiefachlichen Gesetzgebung.

Stellungnahme	Begründung
<p><u>Wasserrechtliche und -fachliche Belange</u></p> <p>1. <u>Umgang mit Niederschlagswasser</u></p> <p>Zu textlichen Festsetzungen</p> <p><u>Ziffer B 5 Verwertung von Niederschlagswasser</u> Es ist zu beachten, dass im Abschnitt B (auf Landesrecht beruhende Regelungen) nur die Verwertung von Niederschlagswasser nach § 37 (4) HWG festgesetzt werden kann. Vorgaben zur Rückhaltung, Drosselung und Einleitung in die Kanalisation bzw. Oberflächengewässer sind im Abschnitt A zu regeln.</p>	<p>In einer Abstimmung zwischen Umweltamt und Stadtplanungsamt wurde vereinbart, dass die Verwertung von Niederschlagswasser unter Abschnitt B „Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan“ der textlichen Festsetzungen aufzuführen ist.</p>
<p>Zur Planzeichnung</p> <p>Wie in dem Regenwasserkonzept (UBS GmbH) S. 33 ausgeführt, sind die benötigten Flächen für den Retentionsspeicher entweder nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. Nr. 20 BauGB zeichnerisch festzusetzen oder in den textlichen Festsetzungen zu regeln.</p>	<p>Im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen wird offen gelassen, wo im Einzelnen der Retentionsspeicher auf dem Grundstück errichtet wird. Die Aussagen des Regenwasserkonzepts haben keinen festsetzenden Charakter.</p>
<p>2. <u>Klimaanpassungsmaßnahmen/Starkregenvorsorge</u></p> <p>Im Regenwasserkonzept für den B-Plan (UBS GmbH) wird in Kapitel 7 ausgeführt, dass die Freiflächen des Kleinspielfeldes sowie des Sportplatzes im Starkregenfall (Überflutungsnachweis 30a) für einen Einstau zur Verfügung stehen sollten.</p> <p>Aus den Ergebnissen im Gutachten/Regenwasserkonzept sind Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan und Erläuterungen in der Begründung abzuleiten. Dies betrifft z. B. Kennzeichnung, Höhen und bauliche Ausgestaltung der für einen Einstau vorgesehenen Flächen. Die Aktivierung dieser Freiflächen als Retentionsraum bedarf einer angepassten Gestaltung der Geländetopografie. Wir verweisen hier insbesondere auf § 1a Abs. 5 BauGB.</p>	<p>Die Aussagen des Regenwasserkonzeptes haben keinen festsetzenden Charakter. Es bleibt der Ausführungsplanung überlassen wo im Detail die entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen können.</p>

Folgender Stellungnahmen der IHK wurden nicht gefolgt:

Stellungnahme	Begründung
<p>In der Karl-Albert-Straße 97a ist ein Unternehmen ansässig, das Reittherapie anbietet. Diese wird u. a. unterstützend bei psychischen und psychosomatischen Krankheiten eingesetzt. Dazu zählen auch Traumastörungen. Wichtig ist, das bestmögliche Setting und damit die Grundlage für eine Besserung oder Heilung herzustellen. Eine ruhige und ungestörte Arbeitsumgebung ist unbedingte Voraussetzung, um z. B. Retraumatisierungen (erneutes Trauma, das zu einer Vertiefung bisheriger traumatischer Erfahrungen führt) zu vermeiden.</p> <p>Immissionen im Rahmen des Schul- und Betreuungsalltags sind nicht kalkulierbar und für die Tätigkeit des Unternehmens problematisch. Ebenso sind die Geräuschemissionen durch die geplante Leichtathletikanlage und des Kleinsportfeldes, welche getrennt durch eine Straße an das Unternehmen grenzen, nicht kalkulierbar. Durch ein Erschrecken von Menschen und Tieren könnten gefährliche Situationen entstehen. Der Einsatz von Starterpistolen im Rahmen der Nutzung der Leichtathletikanlage ist im Sinne einer unterstützenden Trauma-Arbeit kontraproduktiv.</p>	<p>Zwischen dem geplanten Schulneubau und den Anlagen des Reiterhofs besteht eine räumliche Trennung durch die Karl-Albert Straße bzw. einem Wirtschaftsweg. Das Wohngebäude Karl-Albert-Straße 97 a liegt ca. 8 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und somit mindestens ca. 20 m von der geplanten Leichtathletikanlage entfernt. Das Gebäude Karl-Albert-Straße 97 liegt über 30 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt und mindestens 45 m von der geplanten Sportanlage. Die bestehende Reithalle befindet sich noch deutlich weiter entfernt von dem Plangebiet, jenseits des Klingebachs und über 100 m von der Fläche für Gemeinbedarf entfernt. Der genannte Roundpen, ein runder eingezäunter Reitplatz, ist ca. 60 m von der Grundstücksgrenze der geplanten Gemeinbedarfsfläche entfernt. (Luftbild Stand März 2020)</p> <p>In Bezug auf das Thema Lärm von Kindern ist § 22 (1a) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in seinen Aussagen sehr deutlich: „Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionschutz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.“</p> <p>Kinderlärm ist als soziales Geräusch hinzunehmen. Daher kann im Rahmen der Abwägung nicht die vermuteten Auswirkungen durch Sport und Spiel der Kinder vor die möglichen Folgen für Pferde gestellt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Gutachten (Schalltechnische Stellungnahmen) und die Ausführungen im Umweltbericht zum Thema Lärm verwiesen. Der Immissionsrichtwert der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Bezug auf Misch- und Wohnnutzung wird sogar unterschritten.</p>

Stellungnahme	Begründung
<p>Die Verkehrszunahme von ca. 500 PKW-Fahrbewegungen in einem Tageszeitraum wird lt. Begründung (Seite 21) zu einer Geräuschentwicklung bei benachbarten Wohnhäusern in Höhe von ca. 4 dB(A) führen. Eine Zunahme der Immissionsgeräusche durch An- und Abfahren von PKW's, Türeenschlagen etc. sollte für das Unternehmen, welches auf eine ungestörte Arbeitsumgebung angewiesen ist, weitestgehend vermieden werden.</p>	<p>Lediglich der Knall einer Starterpistole wird kritisch gesehen. Man sollte zu einer Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Reiterhofes und der Sportanlage kommen. Hierzu könnten Aussagen im Rahmen der Baugenehmigung getroffen werden. In Bezug auf die Lärmimmissionen wird auf das Schallgutachten verwiesen, siehe auch Begründung zum Bebauungsplan Punkt A 5.6 „Schalltechnische Stellungnahme“.</p> <p>Es wird noch einmal auf die Begründung zum Bebauungsplan Punkt A 5.6 „Schalltechnische Stellungnahme“ und das entsprechende Gutachten verwiesen, in dem auch auf den Reiterhof eingegangen wird.</p>

Es sind keine weiteren umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht worden die die Planung tangierten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Ziel, auf einem geeigneten Grundstück den Raum- und Platzbedarf für eine Grundschule mit Betreuung abzubilden, beschäftigte einige Zeit die Verantwortlichen und Betroffenen. Verschiedene Standorte am Ortsrand oder der Verbleib der Schule im Ortskern wurden intensiv geprüft und vor Ort auch sehr kontrovers diskutiert. Um den Konflikt mit den verschiedenen Nutzungen, dem Sport und der Schule, zu entschärfen, wurde eine angrenzende Ackerfläche gekauft. Dadurch ermöglichte man, dass bei einem Neubau der Grundschule auf einem bestehenden Sportplatz im angrenzenden Bereich neue Sportstätten errichtet werden können. Anhand einer Machbarkeitsstudie wurde nachgewiesen, dass der Platzbedarf für die jeweils geforderten sportlichen Nutzungen gegeben ist.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten zur Entwicklung eines Schulgebäudes und einer Leichtathletikanlage konnten im Umfeld nicht identifiziert werden.